



**Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderats Fällanden vom 9. Juli 2019**

15.	Gemeindebehörden	150
15.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
15.04.	Gemeinderat	
15.05.	Kommissionen, Behörden, Arbeitsgruppen Offenlegung Interessenbindungen	

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Gemäss § 42 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes (GG), in Kraft seit 1. Januar 2018, müssen die Mitglieder von Behörden ihre Interessenbindungen offenlegen. Ziel des Gesetzesartikels ist es, Transparenz und damit Vertrauen in die Behörden zu schaffen. Es geht darum, dass die Öffentlichkeit weiss, wo die Behördenmitglieder gesellschaftlich verpflichtet sind und Fälle erkennt, in denen sie in den Ausstand (§ 42 Abs. 1 GG) treten müssen. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat in einem Merkblatt hierzu folgende Empfehlungen für die Umsetzung festgehalten:

«Die Gemeinden haben in einem Gemeindeerlass, d.h. in einem Erlass, der in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liegt, zu regeln, welche Interessenbindungen die Behördenmitglieder grundsätzlich offen zu legen haben. Zweckmässigerweise sollten die Behördenmitglieder verpflichtet werden, ihre Interessenbindungen z. B. dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin zu melden, der oder die diese Informationen in geeigneter Form auf der Homepage der Gemeinde aufschaltet. Sollten z.B. wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts transparent gemacht werden, ist zu beachten, dass solche Regelungen nur so weit gehen dürfen, als dies mit dem Sinn und Zweck der Norm vereinbar ist. Die Meldung irgendwelcher Bagatellbeteiligungen, bei welchen praktisch ausgeschlossen werden kann, dass diese das Abstimmungsverhalten eines Behördenmitglieds beeinflussen könnten, würde zu weit gehen. Die Offenlegungspflicht gilt nur für Behördenmitglieder, nicht aber für den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin.»

In der Muster-Gemeindeordnung ist die Offenlegung der Interessenbindungen wie folgt geregelt:

Norm	Kommentar
Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.	Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission). Die Gemeinden haben die Offenlegung der Interessenbindungen (z.B. Gegenstand, Form) in den Grundzügen in einem Erlass zu regeln, der von den Stimmberechtigten verabschiedet wird, d. h. in der GO oder einem Gemeindeerlass (Art. 14 MuGO). Die Regelung über den Gegenstand und die Form der Offenle-

	<p>gungspflicht könnte auch anders ausfallen.</p> <p>a) Anzugeben sind haupt- sowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>b) Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73 und 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p> <p>c) Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen, aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt. In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z.B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B. für den Gemeinderat weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen.</p>
<p>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>	<p>Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages.</p> <p>Ein Behördenerlass kann die weiteren Details regeln, z. B. wo und in welchem Turnus die Angaben zu aktualisieren oder zu veröffentlichen sind, oder ab welcher Höhe eine Beteiligung an einer Organisation des privaten Rechts als wesentlich gilt.</p>

Erwägungen

Gestützt auf die Praxis in anderen Gemeinden hat sich die nachfolgende Regelung für die Offenlegung der Interessenbindungen bewährt:

«Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,
- d) ihre Mitgliedschaft und Organstellung in Parteien, Vereinen und ähnlichen Organisationen.

Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Eine Gesamtübersicht wird jeweils zu Beginn der Amtsdauer neu erstellt. Massgebliche Veränderungen sind laufend zu melden und zu aktualisieren.»

Rechtliches

Für die rechtliche Regelung zur Offenlegung der Interessenbindungen gemäss § 42 Abs. 2 GG besteht für die Gemeinden eine Übergangsfrist bis Ende 2021. Die Grundzüge der Offenlegung der Interessenbindungen sind in einem Gemeindeerlass zu regeln, für die Details ist ein Behördenersass ausreichend.

Im Sinne der Transparenz für die Bevölkerung soll die Übergangsfrist nicht bis zum Ende ausgeschöpft werden. Die entsprechenden Informationen sind raschmöglichst von allen Behörden und Kommissionen einzufordern und auf der Homepage der Gemeinde in geeigneter Form zu veröffentlichen. Die erforderlichen Gemeinde- und Behördenersasse werden nachträglich mit der bevorstehenden Revision der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung geschaffen. Für die erstmalige Offenlegung der Interessenbindungen soll im Sinne der einfachen Umsetzung ein Behördenbeschluss genügen.

Diese Form der Umsetzung ist mit der Schulgemeinde koordiniert.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Für die Offenlegung der Interessenbindungen wird folgende Regelung genehmigt:
Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:
 - a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
 - b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
 - c) ihre Organstellungen in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts,
 - d) ihre Mitgliedschaft und Organstellung in Parteien, Vereinen und ähnlichen Organisationen.
2. Die Interessenbindungen werden veröffentlicht. Eine Gesamtübersicht wird jeweils zu Beginn der Amtsdauer neu erstellt. Massgebliche Veränderungen sind laufend zu melden und zu aktualisieren.
3. Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden entsprechend verpflichtet, ihre Interessenbindungen der Gemeindegemeinschaft bekanntzugeben. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Umsetzung beauftragt.

4. Mitteilung an:
- Gemeinderat, per Extranet
 - Mitglieder von Behörden- und Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnissen (RPK, Sozialbehörde, Baukommission, Grundsteuerkommission, Werkkommission), per E-Mail durch die Gemeindeschreiberin
 - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziffer 3), per E-Mail
 - Geschäftsleitung Schule; zur Kenntnis, per E-Mail
 - Geschäftskontrolle (Ziffer 2)
 - 15.01. (Hauptakten)
 - 15.04. (Gemeinderat)
 - 15.05. (Behörden und Kommissionen)
-

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola
Gemeindeschreiberin

Versand: 12. Juli 2019